

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des Gesetzes über eine NÖ Landesakademie 1995

Arikel I

Das Gesetz über eine NÖ Landesakademie 1995, LGBl. 5100, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 entfällt. In § 1 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.
2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt.

„§ 1a Ausrichtung

- (1) Die NÖ Landesakademie ist eine Wissensdienstleisterin für fach- und gesellschaftspolitisch wichtige Themen insbesondere in Fragen des Bildungswesens und der Landesentwicklung.
- (2) Die NÖ Landesakademie versteht sich als Zukunftsakademie in und für Niederösterreich.“

3. § 2 lautet:

„§ 2 Aufgaben

- (1) Die NÖ Landesakademie hat folgende Arbeitsfelder für das Land Niederösterreich wahrzunehmen:
 1. Leitbild- und Zukunftsarbeit,
 2. Management innovativer Bildungs- bzw. Landesentwicklungsprojekte,
 3. Dokumentation und Wissensmanagement,
 4. Fort- und Weiterbildung im Sinne lebensbegleitenden Lernens.
- (2) Aufgaben im Sinne der Arbeitsfelder sind:
 1. Entwicklung politischer Leitbilder als Orientierungshilfe für zukünftige (durchaus innovative) Strategien und Maßnahmen des Landes Niederösterreich;
 2. Aufbereitung und Management wichtiger gesellschaftspolitischer Themen bzw. neuer Projekte als Beitrag zu Unterstützung der Landesentwicklung;
 3. Zur-Verfügung-Stellung von Partizipationsangeboten, die die Teilnahme und Mitbestimmung der Bevölkerung zu Landesentwicklungsprozessen gewährleisten;

4. Beratung, Vergabe, Effizienzkontrolle und Umsetzungsunterstützung bei Forschungsaufträgen für das Land Niederösterreich;
5. Beratung, Vergabe und Effizienzkontrolle bei Forschungsaufträgen der in Niederösterreich bestehenden Interessenvertretungen der Gemeinden und der niederösterreichischen Gemeinden über Probleme des Kommunalwesens;
6. Beratung des Landes, in Niederösterreich bestehender Interessenvertretungen der Gemeinden und niederösterreichischer Gemeinden bei der Anwendung oder Umsetzung vorhandener Forschungsergebnisse;
7. Erbringung sonstiger Wissensdienstleistungen, die Informationen zur Bildung, Forschung und zum Förderwesen in Niederösterreich aufbereiten;
8. Herausgabe von Fachbehelfen zur Reproduktion und Popularisierung von Wissen;
9. Durchführung von Lehr- und Informationsveranstaltungen und anderer zur Erfüllung der gestellten Aufgaben geeigneter Veranstaltungen als Beitrag zur Verbesserung von Wissen, Qualifikation und Kompetenz;
10. Beiträge zur Talenteentwicklung für Bildung, Berufswahl und soziale Kompetenz;
11. Zusammenarbeit mit Universitäten, Fachhochschulen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen in Niederösterreich sowie im In- und Ausland zur Unterstützung der interdisziplinären Verknüpfung von Theorie und Praxis in den gestellten Aufgabenfeldern.“

4. In § 3 entfallen die Z. 3 und 4.

5. In § 4 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

6. In § 5 Abs. 1 Z. 1 lit. e wird das Wort „Bereiche“ durch das Wort „Fachbereiche“ ersetzt.

7. In § 5 Abs. 1 Z. 2 lit. a entfällt die Wortfolge „und den Bereichsleitern“.

8. In § 5 Abs. 1 Z. 2 lit. b entfällt die Wortfolge „oder der einzelnen Bereiche“.

9. In § 5 Abs. 4 werden die bisherigen Z. 1 bis 7 durch folgende Z. 1 bis 10 ersetzt:

“

1. Bestellung des/r Geschäftsführers/r der NÖ Landesakademie;
2. Bestellung der Rechnungsprüfung (§ 9 Abs. 1);
3. Festsetzung der Bezüge des/r Geschäftsführers/r, soweit es sich nicht um Landesbedienstete handelt;
4. Aufsicht über die Geschäftsführung der NÖ Landesakademie;
5. Beschlussfassung über die Einrichtung der Fachbereiche und etwaig als notwendig erachteter Fachbereichsleiter im Einvernehmen mit der Geschäftsführung;
6. Genehmigung der Bildungs- und Dienstleistungsprogramme unter Nachweis der finanziellen Erfordernisse und ihrer Finanzierung;
7. Beschlussfassung über die Jahresvoranschläge der NÖ Landesakademie;

8. Beschlussfassung über die Dienstpostenpläne der NÖ Landesakademie;
9. Behandlung der jährlichen Rechnungsprüfung (§ 9 Abs. 1);
10. Genehmigung des Rechnungsabschlusses.“

10. In § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:

- (5) Kommen die Beschlüsse über die Jahresvoranschläge der NÖ Landesakademie nicht bis zum 31. Dezember des vorausgehenden Finanzjahres zustande, gelten vorläufig die vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben der zuletzt beschlossenen Jahresvoranschläge.“

11. In § 6 Abs. 2 werden die bisherigen Ziffern 1 bis 3 durch folgende Ziffern 1 bis 7 ersetzt:

- “
1. Leitung und Vertretung der NÖ Landesakademie nach innen und außen;
 2. Erstellung des Jahresvoranschlags und des Dienstpostenplanes der NÖ Landesakademie;
 3. Anstellung von Personal namens der NÖ Landesakademie;
 4. Abschluss von Rechtsgeschäften namens der NÖ Landesakademie;
 5. Verfügung über Personal-, Finanz- und Sachmittel;
 6. Koordinierung der Fachbereiche;
 7. Anträge auf Einrichtung von Fachbereichen.“

12. § 6 Abs. 3 entfällt.

13. Die §§ 7 und 8 entfallen.

14. In § 10 Abs. 1 entfällt Ziffer 4.

15. § 10 Abs. 2 entfällt. In § 10 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. November 2008 in Kraft.